

Mitwirkung der Eltern nicht in der wünschenswerten Weise eingewirkt werden. Diesem Einwande wurde von anderer Seite entgegengehalten, daß man es nicht in das freie Belieben der Eltern stellen könne, ob die Jugendlichen zwangsweise zum Sparen angehalten werden sollten oder nicht. Denn wenn man dies tue, so werde man in der Regel keinen besonderen Erfolg erzielen, da die Eltern zum großen Teile selbst nicht das genügende Verständnis für die Wichtigkeit der Sache besäßen und allzu leicht dem Bestreben der Jugendlichen, den ganzen Verdienst in die Hand zu bekommen, nachgeben würden. Der wirtschaftlichen Lage der Eltern müsse selbstverständlich Rechnung getragen werden, aber nicht in der Weise, daß man die Anwendung des Sparzwanges ganz von ihrem Belieben abhängig mache, sondern durch Gestattung von Ausnahmen. Die Eltern müßten im einzelnen Falle darlegen, daß und weshalb ein Sparzwang in dem vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht angebracht sei, und es müsse dann entweder durch den Arbeiterausschuß oder durch eine besondere Kommission oder schließlich durch die Firma über die Berechtigung des Ausnahmegesuchs entschieden werden.

Im Zusammenhange hiermit ging man näher auf die Frage ein, ob ein gesetzlicher Zwang überhaupt zulässig sei. Es wurde festgestellt, daß, wenn man nicht in jedem einzelnen Falle die besondere Zustimmung der Eltern einholen wolle, die Bestimmung über den Sparzwang in die Arbeitsordnung aufgenommen werden müßte. Nach § 134b Abs. 3 der Gewerbeordnung können mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen aufgenommen werden; Voraussetzung ist also vor allem auch die Zustimmung des Arbeiterausschusses. Die Möglichkeit einer zwangsweisen Einhaltung von Beiträgen für Wohlfahrtseinrichtungen ergibt sich aus § 117 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wonach Verträge über die Verwendung des Verdienstes für Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien gültig sind. Die Einholung einer besonderen Genehmigung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erübrigt sich, weil der Jugendliche durch die Aushändigung des Arbeitsbuchs zur Ein-